

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Einführung einer Differenzbesteuerung für den Handel mit gebrauchten Gegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes aufgrund von EG-Richtlinien.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinien 94/5/EG und 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 (ABl. EG 1994 Nr. L 60 S. 16, 14) sowie der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. EG 1993 Nr. L 279 S. 32) in deutsches Recht.

C. Alternativen

Beibehaltung der allgemeinen Grundsätze für die Umsatzbesteuerung des Handels mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten.

D. Kosten

Die Einführung der Differenzbesteuerung für den Handel mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten führt zu Steuermindereinnahmen von ca. 100 Mio. DM jährlich. Die durch die Einführung der Differenzbesteuerung für den Handel mit den übrigen Gebrauchtgegenständen entstehenden Steuerausfälle können mangels statistischer Unterlagen nicht beziffert werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) — 522 10 — Um 85/94

Bonn, den 10. Juni 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Gesetze**

**Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist identisch mit dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/7686.**

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu —

Artikel 1a — neu —

Artikel 3a — neu —

- a) In Artikel 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 1 Abs. 3 wird vor der Nummer 1 der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Folgende Umsätze, die in den Freihäfen sowie in den Gewässern und Watten zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze nach dem Stand vom 31. Dezember 1984 bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln.“

- b) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a — neu — eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung der

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), geändert durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),

erhält folgende Fassung:

„Streckenanteile im Gebiet zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze sind in diesen Fällen als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen; hiervon ausgenommen sind die Streckenanteile, die auf die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete entfallen.“

- c) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a — neu — eingefügt:

„Artikel 3a

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1a beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1993 können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.“

Begründung

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Hoheitsgrenze vor der deutschen Nord- und Ostseeküste

mit Wirkung vom 1. Januar 1995 von bisher drei auf grundsätzlich zwölf Seemeilen auszudehnen. Die sog. Helgoland-Box soll künftig entfallen.

Die Ausdehnung ist zwischen dem Bund und den Küstenländern nicht umstritten. Sie bedarf keines Gesetzes. Sie wird durch schlichten Hoheitsakt wirksam.

Die geplante Ausdehnung verursacht zwei Probleme. Zum einen weitet sich mit dem Hoheitsgebiet zugleich der Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes aus; das gilt aber nach dem bisherigen Wortlaut von § 1 Abs. 3 UStG nicht für die Helgoland-Box. Diese wird zwar beseitigt, bleibt aber umsatzsteuerlich als Drittlandsgebiet erhalten. Blicke der Gesetzgeber untätig, würde das bisherige Gebiet der Helgoland-Box sinnwidrig den neuen Anwendungsbereich der Umsatzsteuer aushöhlen.

Zum anderen führt die Ausdehnung des Hoheitsgebietes zu umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen im Bereich der Ausflugschifffahrt. Das gilt für die Restaurationsumsätze und für die Personenbeförderungsleistungen in den genannten Gebieten, weil ein steuerunschädliches Verlassen des Hoheitsgebietes erheblich erschwert wird.

Nach dem bisherigen Verhalten des Bundesministeriums der Finanzen konnten die Unternehmen der Ausflugschifffahrt darauf vertrauen, daß eine Ausdehnung des Hoheitsgebietes ihren Status quo bis zum 30. Juni 1999 nicht beeinträchtigen würde. Es ist daher folgerichtig, bis dahin für die Restaurations- und Personenbeförderungsumsätze jenseits der Dreimeilenzone Drittlandsgebiet anzunehmen.

Die beschriebenen Probleme können durch eine Anknüpfung an die bisherige Dreimeilenzone ohne Helgoland-Box vermieden werden. Zu diesem Zwecke wird auf die Rechtslage des Jahres 1984 Bezug genommen. Dies schafft auch Klarheit für die Küste Mecklenburg-Vorpommerns. Denn dort gibt es bereits die Zwölfmeilenzone, aber erst seit dem Jahre 1985.

Die Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes und stellt sicher, daß die Personenbeförderungsleistungen im erweiterten Hoheitsgebiet nicht besteuert werden.